

## ANHANG TBT-4: ÖKOLOGISCHE ERZEUGNISSE

### Artikel 1: Ziel und Anwendungsbereich

(1) Ziel dieses Anhangs ist es, die Bestimmungen und Verfahren zur Förderung des Handels mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen im Einklang mit den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Gegenseitigkeit durch die Anerkennung der Gleichwertigkeit ihrer jeweiligen Rechtsvorschriften durch die Vertragsparteien festzulegen.

(2) Dieser Anhang gilt für die in den Anlagen A und B aufgeführten ökologischen/biologischen Erzeugnisse, die den in Anlage C oder D aufgeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechen. Der Partnerschaftsrat ist befugt, die Anlagen A, B, C und D zu ändern.

### Artikel 2: Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck:

„zuständige Behörde“ eine amtliche Stelle, die für die in Anlage C oder D aufgeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften zuständig ist und für die Durchführung dieses Anhangs zuständig ist;

„Kontrollbehörde“ eine Behörde, der die zuständige Behörde ihre Zuständigkeit für Kontrollen und Zertifizierungen im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß den in Anlage C oder D aufgeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften ganz oder teilweise übertragen hat;

„Kontrollstelle“ eine Stelle, die von der zuständigen Behörde für die Durchführung von Inspektionen und Zertifizierungen im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß den in Anlage C oder D aufgeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften anerkannt ist; und

„Gleichwertigkeit“ die Fähigkeit verschiedener Gesetze, Vorschriften und Anforderungen sowie von Kontroll- und Zertifizierungssystemen, dieselben Ziele zu erreichen.

### Artikel 3: Anerkennung der Gleichwertigkeit

(1) In Bezug auf die in Anlage A aufgeführten Erzeugnisse erkennt die Union die in Anlage C aufgeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Vereinigten Königreichs als gleichwertig mit den in Anlage D aufgeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Union an.

2. In Bezug auf die in Anlage B aufgeführten Erzeugnisse erkennt das Vereinigte Königreich die in Anlage D aufgeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Union als gleichwertig mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Vereinigten Königreichs an, die in Anlage C aufgeführt sind.

(3) Angesichts des Geltungsbeginns der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates am 1. Januar 2022 wird die Anerkennung der Gleichwertigkeit gemäß den Absätzen 1 und 2 von jeder Vertragspartei bis zum 31. Dezember 2023 neu bewertet. Wird die Gleichwertigkeit infolge dieser Neubewertung nicht von einer Vertragspartei bestätigt, so wird die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausgesetzt.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 gelten im Falle einer Änderung, Aufhebung oder Ersetzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Anlage C oder D die neuen Vorschriften als den Vorschriften

der anderen Partei gleichwertig, es sei denn, eine Vertragspartei erhebt Einspruch nach dem Verfahren gemäß Absatz 5 und 6.

(5) Ist eine Vertragspartei nach Eingang weiterer Informationen der anderen Vertragspartei, um die sie ersucht hat, der Auffassung, dass die Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder die Verwaltungspraxis der anderen Vertragspartei die Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit nicht mehr erfüllen, so richtet sie ein begründetes Ersuchen an die andere Vertragspartei, die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Verwaltungspraktiken zu ändern, und räumt der anderen Vertragspartei eine angemessene Frist von mindestens drei Monaten für die Gewährleistung der Gleichwertigkeit ein.

(6) Ist die betreffende Vertragspartei nach Ablauf der in Absatz 5 genannten Frist nach wie vor der Auffassung, dass die Anforderungen an die Gleichwertigkeit nicht erfüllt sind, so kann sie beschließen, die Anerkennung der Gleichwertigkeit der in Anlage C oder D aufgeführten einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf die betreffenden ökologischen/biologischen Erzeugnisse gemäß Anlage A oder B einseitig auszusetzen.

7. Der Beschluss, die Anerkennung der Gleichwertigkeit der in Anlage C bzw. D aufgeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die betreffenden ökologischen/biologischen Erzeugnisse in Anlage A bzw. B einseitig auszusetzen, kann nach Ablauf einer dreimonatigen Mitteilungsfrist auch getroffen werden, wenn eine Partei die nach Artikel 6 vorgeschriebenen Angaben nicht geliefert hat oder einer Begutachtung (Peer-Review) gemäß Artikel 7 nicht zustimmt.

(8) Wird die Anerkennung der Gleichwertigkeit gemäß diesem Artikel ausgesetzt, so erörtern die Vertragsparteien auf Antrag einer Vertragspartei die Angelegenheit in der Arbeitsgruppe für ökologische/biologische Erzeugnisse und bemühen sich nach besten Kräften, mögliche Maßnahmen zu prüfen, mit denen die Anerkennung der Gleichwertigkeit wiederhergestellt werden kann.

(9) Bei nicht in Anlage A oder B aufgeführten Erzeugnissen wird die Gleichwertigkeit auf Antrag einer Vertragspartei von der Arbeitsgruppe „Ökologische Erzeugnisse“ erörtert.

#### Artikel 4: Einfuhr und Inverkehrbringen

(1) Die Union akzeptiert die Einfuhr der in Anlage A aufgeführten Erzeugnisse in ihr Hoheitsgebiet und das Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse als ökologische/biologische Erzeugnisse, sofern diese Erzeugnisse den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Vereinigten Königreichs gemäß Anlage C entsprechen und von einer Kontrollbescheinigung begleitet sind, die von einer vom Vereinigten Königreich anerkannten und der Union gemäß Absatz 3 angegebenen Kontrollstelle ausgestellt wurde.

2. Das Vereinigte Königreich akzeptiert die Einfuhr der in Anlage B aufgeführten Erzeugnisse in sein Hoheitsgebiet und das Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse als ökologische/biologische Erzeugnisse, sofern diese Erzeugnisse den in Anlage D aufgeführten Rechtsvorschriften der Union entsprechen und von einer Kontrollbescheinigung begleitet sind, die von einer von der Union anerkannten und dem Vereinigten Königreich gemäß Absatz 3 angegebenen Kontrollstelle ausgestellt wurde.

3. Jede Partei erkennt die von der anderen Partei angegebenen Kontrollbehörden oder Kontrollstellen als zuständig dafür an, in Bezug auf ökologische/biologische Erzeugnisse die einschlägigen Kontrollen für die Anerkennung der Gleichwertigkeit gemäß Artikel 3 durchzuführen

und die Kontrollbescheinigung gemäß Absatz 1 bzw. 2 dieses Artikels im Hinblick auf die Einfuhr und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse im Gebiet der anderen Partei auszustellen.

(4) Die einführende Partei weist in Zusammenarbeit mit der anderen Partei jeder von dieser angegebenen Kontrollbehörde und Kontrollstelle eine Codenummer zu.

#### Artikel 5: Kennzeichnung

(1) Erzeugnisse, die gemäß diesem Anhang in das Gebiet einer Vertragspartei eingeführt werden, müssen die Kennzeichnungsvorschriften der in den Anlagen C und D aufgeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften der einführenden Vertragspartei erfüllen. Diese Erzeugnisse dürfen das Unionslogo für ökologische/biologische Erzeugnisse, jedes Logo des Vereinigten Königreichs oder beide Logos gemäß den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften tragen, sofern diese Erzeugnisse die Kennzeichnungsanforderungen für das jeweilige Logo oder beide Logos erfüllen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, jede missbräuchliche Verwendung der Begriffe, die sich auf die ökologische/biologische Produktion beziehen, im Zusammenhang mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen, die unter die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach diesem Anhang fallen, zu verhindern.

(3) Die Parteien verpflichten sich, das Öko-/Bio-Logo der Union und das Bio-Logo des Vereinigten Königreichs gemäß den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gegen jede widerrechtliche Verwendung oder Nachahmung zu schützen. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass das Unionslogo für ökologische/biologische Erzeugnisse und das Logo des Vereinigten Königreichs für ökologische/biologische Erzeugnisse nur für die Kennzeichnung, Werbung oder Handelpapiere von ökologischen/biologischen Erzeugnissen verwendet werden, die den in den Anlagen C und -D aufgeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechen.

#### Artikel 6: Informationsaustausch

(1) Die Parteien tauschen alle zweckdienlichen Informationen aus, die die Durchführung und Anwendung dieses Anhangs betreffen. Insbesondere übermittelt jede Vertragspartei der anderen Vertragspartei bis zum 31. März des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens und bis zum 31. März jedes folgenden Jahres

- a) einen Bericht mit Informationen über die Arten und Mengen der ökologischen/biologischen Erzeugnisse, die von Januar bis Dezember des Vorjahres im Rahmen dieses Anhangs ausgeführt wurden,
- b) einen Bericht für den Zeitraum von Januar bis Dezember des Vorjahres über die Kontroll- und Überwachungstätigkeiten der zuständigen Behörden, die erzielten Ergebnisse und die getroffenen Abhilfemaßnahmen. und
- c) Einzelheiten zu festgestellten Unregelmäßigkeiten und Verstößen gegen die in Anlage C bzw. D aufgeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Jede Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei unverzüglich Folgendes mit:

- a) Aktualisierungen der Liste der zuständigen Behörden, Kontrollbehörden und Kontrollstellen, einschließlich der entsprechenden Kontaktdaten (insbesondere Anschrift und Internetadresse),
- b) geplante Änderungen oder Aufhebungen in Bezug auf die in Anlage C bzw. D aufgeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Vorschläge für neue Rechts- oder Verwaltungsvorschriften sowie vorgeschlagene Änderungen einschlägiger Verwaltungsverfahren und -praktiken im Zusammenhang mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen, die in unter diesen Anhang fallen, und
- c) beschlossene Änderungen oder Aufhebungen in Bezug auf die in Anlage C bzw. D aufgeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, neue Rechtsvorschriften oder einschlägige Änderungen der Verwaltungsverfahren und -praktiken im Zusammenhang mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen, die unter diesen Anhang fallen.

#### Artikel 7: Peer Reviews

(1) Nach vorheriger Benachrichtigung von mindestens sechs Monaten gestattet jede Partei Beamten oder Sachverständigen, die von der anderen Partei hierzu beauftragt wurden, in ihrem Gebiet Peer-Reviews durchzuführen, um zu überprüfen, ob die zuständigen Kontrollbehörden und Kontrollstellen die zur Umsetzung dieses Anhangs vorgeschriebenen Kontrollen durchführen.

(2) Soweit dies nach geltendem Recht möglich ist, arbeiten die Parteien zusammen und unterstützen einander bei der Durchführung der Peer-Reviews gemäß Absatz 1, die gegebenenfalls Besuche in den Räumlichkeiten der zuständigen Kontrollbehörden und Kontrollstellen, Verarbeitungsanlagen und zertifizierten Unternehmen einschließen.

#### Artikel 8: Arbeitsgruppe für ökologische Erzeugnisse

(1) Die Arbeitsgruppe „Ökologische Erzeugnisse“ unterstützt den Handelsspezialisierten Ausschuss für technische Handelshemmnisse bei der Überwachung und Überprüfung der Umsetzung dieses Anhangs und der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens dieses Anhangs.

(2) Die Arbeitsgruppe „Ökologische Erzeugnisse“ hat folgende Aufgaben:

- a) Erörterung von Fragen, die sich aus diesem Anhang auf Antrag einer Vertragspartei ergeben, einschließlich etwaiger Änderungen dieses Anhangs oder seiner Anlagen;
- b) die Erleichterung der Zusammenarbeit in Bezug auf Gesetze, Vorschriften, Normen und Verfahren für die unter diesen Anhang fallenden ökologischen/biologischen Erzeugnisse, einschließlich der Erörterung aller technischen oder regulatorischen Fragen im Zusammenhang mit Vorschriften und Kontrollsystemen; und
- c) Durchführung technischer Beratungen nach Artikel TBT.10 [Technische Beratungen] dieses Abkommens über Angelegenheiten, die in den Geltungsbereich dieses Anhangs fallen.



ANLAGE A

ÖKOLOGISCHE/BIOLOGISCHE ERZEUGNISSE AUS DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH, FÜR DIE DIE UNION DIE GLEICHWERTIGKEIT ANERKENNT

<b>Beschreibung</b>	<b>Comments</b>
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	Einschließlich Honig
Erzeugnisse der Aquakultur und Meeresalgen	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Verwendung als Futtermittel	
Saat- und Pflanzgut	

Bei den in dieser Anlage aufgeführten ökologischen/biologischen Erzeugnissen handelt es sich um im Vereinigten Königreich hergestellte unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Erzeugnisse der Aquakultur oder um verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Verwendung als Lebens- oder Futtermittel, die im Vereinigten Königreich mit Zutaten verarbeitet wurden, die im Vereinigten Königreich angebaut oder gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Vereinigten Königreichs in das Vereinigte Königreich eingeführt wurden.

## ANLAGE B

ÖKOLOGISCHE/BIOLOGISCHE ERZEUGNISSE AUS DER UNION, FÜR DIE DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH  
DIE GLEICHWERTIGKEIT ANERKENNT

<b>Beschreibung</b>	<b>Comments</b>
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	Einschließlich Honig
Erzeugnisse der Aquakultur und Meeresalgen	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Verwendung als Futtermittel	
Saat- und Pflanzgut	

Bei den in dieser Anlage aufgeführten ökologischen/biologischen Erzeugnissen handelt es sich um in der Union erzeugte unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Aquakulturerzeugnisse oder um verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Verwendung als Lebens- oder Futtermittel, die in der Union mit Zutaten verarbeitet wurden, die in der Union angebaut oder gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Union in die Union eingeführt wurden.

## ANLAGE C

### IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH GELTENDE GESETZE UND SONSTIGE VORSCHRIFTEN ZU ÖKOLOGISCHEN/BIOLOGISCHEN ERZEUGNISSEN<sup>110</sup>

Die folgenden im Vereinigten Königreich geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften:

1. Beibehaltene VERORDNUNG (EG) Nr. 834/2007
2. Beibehaltene VERORDNUNG (EG) Nr. 889/2008
3. Beibehaltene VERORDNUNG (EG) Nr. 1235/2008
4. Die Verordnungen über ökologische/biologische Erzeugnisse von 2009

---

<sup>110</sup> Bezugnahmen in dieser Liste auf bestehendes Unionsrecht gelten als Bezugnahmen auf solche Rechtsvorschriften in der vom Vereinigten Königreich geänderten Fassung, die für das Vereinigte Königreich gelten.



## ANLAGE D

### IN DER UNION GELTENDE RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN ÜBER ÖKOLOGISCHE/BIOLOGISCHE ERZEUGNISSE

Die folgenden in der Union geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften:

1. Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91<sup>111</sup>
2. Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle<sup>112</sup>
3. Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern<sup>113</sup>

---

<sup>111</sup> ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

<sup>112</sup> ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

<sup>113</sup> ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.